

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die Eheschließung

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

der Confirmation verbunden werden solle, allein auch hier wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Confirmandenordnung von 1843 gestellt, welche in Uebereinstimmung stehe mit der Unionsurkunde und einem Zusage zu derselben nach einem Beschlusse der General-Synode von 1834. Auch diesem Antrage trat die General-Synode nach einer kurzen Verhandlung mit großer Stimmenmehrheit bei.

Bei

§. 12.

sprach sich die Synode mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse auf dem Lande und in der Stadt dagegen aus, daß man die Anordnung eines „feierlichen Zuges“ der Confirmanden nach der Kirche gesetzlich vorschreibe; jedoch hatte sich ein Vorschlag, der Oberkirchenrath wolle in einem Erlasse oder einer Instructivverordnung die allgemeine Einführung der bereits vielfach bestehenden Sitte empfehlen, daß die Kinder den um den Altar versammelten Kirchengemeinderäthen nach ihrer Aufnahme in die Gemeinde, d. h. nach der Einsegnung die Hand reichen, — der Billigung der Synode zu erfreuen.

Hinsichtlich der Entlassung aus dem Sonntagsunterricht wurde beschlossen, daß es bei der Bestimmung der Verordnung von 1843 sein Verbleiben zu behalten habe.

Nach diesen Erörterungen beschloß die Synode mit großer Stimmenmehrheit:

„die von der Commission entworfene Confirmandenordnung, nach den Beschlüssen der General-Synode abgeändert, Seiner Königlich-hohen Hoheit dem Regenten zur allerhöchsten Sanction vorzulegen.“

3. Die Eheschließung.

Zwei Punkte waren es, um deren willen sich die General-Synode veranlaßt sah, diesen Gegenstand in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, nämlich die Schließung gemischter Ehen und die Verlesung des 6. Kapitels des Landrechts.

a. Die Schließung gemischter Ehen.

Nachdem ein weltlicher Abgeordneter auf die in dieser Beziehung seit Aufhebung einer früher bestandenen Verordnung dringend nothwendige Abhilfe hingewiesen und einen deßfalligen Antrag begründet hatte, beschloß die Synode nach kurzer Verhandlung, diesen Antrag der Verfassungs-Commission zur besonderen Berichterstattung zuzuweisen. Diese erfolgte in der 18. Plenarsitzung:

A. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

In der Sitzung vom 19. d. M. zu Ziff. 16 des Berichts der VI. Commission hat ein weltlicher Abgeordneter den Antrag gestellt:

In Erwägung:

1) daß Fälle vorgekommen sind und ferner vorkommen können, in welchen bei Schließung gemischter Ehen das Aufgebot des einen oder andern Theils von Seiten der katholischen Geistlichkeit unter Umständen verweigert worden ist, welche die Schließung der Ehe rechtlich unmöglich machen;

2) daß in solchen Fällen eine frühere, nachmals aufgehobene gesetzliche Bestimmung dahin bestanden hat, daß der Bürgermeister des Orts, statt des Geistlichen, die Verrichtungen des bürgerlichen Standesbeamten zu übernehmen hatte, — wolle die hohe General-Synode an Großh. Staatsregierung das Ansuchen stellen, dahin in geeigneter Weise Sorge tragen zu wollen, daß entweder jene aufgehobene Verordnung wieder hergestellt, oder in anderer Weise die gesetzliche Schließung der Ehe ermöglicht werde.

Die hohe Synode hat diesen Antrag an die obenbezeichnete Commission zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen, und letztere beehrt sich, dem erteilten Auftrage, wie nachsteht, zu genügen.

Das in dem Antrag angezogene provisorische Gesetz vom 6. November 1846 (Reg.-Bl. Nr. XLVIII.) bestimmt im Wesentlichen:

§. 1. Wenn die Eingehung einer Ehe, eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ungeachtet, von Staatswegen zu-

gelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Ehehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm als Beamten des bürgerlichen Standes obliegen, entbunden.

§. 2. In den Fällen des §. 1 beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen in der Art, daß er dasselbe an den beiden Sonntagen, an welchen es nach L.-R.-S. 63 stattzufinden hat, der Gemeinde öffentlich verkündet.

§. 3. Kann die Trauung nicht durch den Pfarrer des einen Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Ehehinderniß besteht, vollzogen werden, so erteilt das Bezirksamt nach §. 20 der Eheordnung (verglichen mit der Verordnung vom 9. Oktober 1815 Reg.-Bl. S. 115) die Erlaubniß zur Trauung außerhalb der Pfarrei, und es kann dieselbe alsdann auch in der Art geschehen, wie es im §. 19 der Eheordnung für die Fälle, wo keine kirchliche Trauung stattfindet, vorgeschrieben ist.

Dieses Gesetz wurde durch höchste Entschliesung vom 12. April 1851 außer Wirksamkeit gesetzt. Reg.-Bl. Nr. XXXIII.

Das Gesetz (§. 1.) spricht von dem Falle, wo eines anerkannten kirchlichen Hindernisses ungeachtet, die Ehe von Staatswegen zugelassen wird.

Nach I. Const.-Edict §. 16 bleibt nämlich der kirchlichen Oberbehörde die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heirathen können, und welchen vom Staat getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt oder doch nachgesehen werden möge. Doch kann die Kirche hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen.

Die Eheordnung (§. 19) kennt eine rein weltliche Form der Trauung durch die Pfarrer, nämlich bei solchen Personen, welche keine kirchliche Trauung verlangen, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, bei welcher der Pfarrer als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche Billigung der Ehe, die Ermächtigung gibt, als Eheleute zusammen zu leben.

Damit in Verbindung steht §. 60 der Eheordnung, wornach in Fällen, wenn eine Ehe von Staatswegen zugelassen wird, welche die kirchliche Behörde nicht autorisiren zu können meint, bei dem Regenten angefragt werden soll. Befiehlt dieser die Bestätigung der Ehe, so können die Pfarrer die Brautleute ohne Kirchencereemonien in der weltlichen Form des §. 19 ehelich antrauen.

Endlich spricht die Rechtsbelehrung vom 20. Oktober 1807 (Reg.-Bl. Nr. XXXVIII.) von dem Falle, wenn bei dem Dasein eines kirchlichen Ehehindernisses die Staatszerlaubnis (Dispensation) ertheilt oder nicht zu ertheilen ist, die Kirchenerlaubnis aber ohne erhebliche Gründe versagt wird, und die nähere Vereinbarung durch Verwendung der Staatsstellen nicht erzielt werden kann.

In dieser „nicht leichtlich Platz greifenden“ Lage soll in via defensionis contra excessum potestatis ecclesiasticae eine bloße Staatsehe gestattet werden.

Eine Staatsehe, wie sie das Gesetz vom 6. November 1846 §. 1 unterstellt, ist daher eine solche, welche, im Widerstreit mit der Kirche, vom Staate erlaubt wird, und zwar durch Befehl des Regenten selbst. Eine solche Ehe mußte nach den Bestimmungen der Eheordnung, §. 19, 60, von dem Pfarrer „als Staatsbeamten,“ wenn auch in weltlicher Form, vollzogen werden. Ebenso waren die Pfarrer gehalten, die Ehe vor versammeltem Kirchspiel, also in der Kirche, anzuzeigen, zu proclamiren. (Eheordnung §. 18.) Diese Verbindlichkeiten wurden durch die Einführung des Landrechts bestätigt, welches die Pfarrer zu Beamten des bürgerlichen Standes erklärte, denen die Verkündung der Aufgebote und die Schließung der Ehe selbst auferlegt ist. L.-R.-S. 63 ff. 75. II. Einf.-Edict §. 6. 8.

Dieses hat nun das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 dahin abgeändert, daß den Pfarrern der Confession, auf deren Seite das kirchliche Ehehinderniß besteht, auch die Verrichtungen des bürgerlichen Standesbeamten erlassen werden. Das Aufgebot wird durch den Bürgermeister vorgenommen, und die Ehe selbst entweder durch den Pfarrer des andern Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Hinderniß besteht, oder außerhalb der Pfarrei durch

einen dritten Pfarrer vollzogen, oder endlich in der blos weltlichen Form des §. 19 der Eheordnung, wobei der ordentliche Pfarrer nur verbunden ist, die von einem andern vorgenommene Trauung in das Ehebuch einzutragen. (§. 1. 3.)

Dabei fordert das Gesetz ein vorhandenes anerkanntes kirchliches Hinderniß, d. h. ein solches, welches von der Kirche bisher öffentlich ausgesprochen und gehandhabt worden war. (Vergl. L. Const.-Edict §. 16.) Andersfalls nämlich sollten wohl die Pfarrer nach wie vor gehalten sein, die Ehe zu proclamiren und wenigstens in der weltlichen Form zu vollziehen.

In der neuern Zeit hat nun bekanntlich die katholische Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen eine strenge Praxis eingeführt, sie verweigert die kirchliche Mitwirkung bei solchen Ehen entweder unbedingt, oder sie fordert wenigstens die katholische Erziehung der Kinder, und sie erhebt diese Ansprüche nicht blos bei der wirklichen Schließung der Ehe, sondern schon bei der Verkündung derselben.

Hier könnte man nun sagen, daß ein bisher nicht anerkanntes Ehehinderniß vorliege, und daß daher die katholischen Pfarrer, wenigstens als Standesbeamte, die gemischten Ehen zu proclamiren und zu trauen verbunden seien.

Ein von dem Groß. Oberkirchenrath der Commission zur Einsicht mitgetheilter Vortrag des Groß. Ministeriums des Innern vom 30. März 1853 sagt hierüber, daß man von Staatswegen dieser Weigerung entgegengetreten, und die Pfarrer zur Ehe einsegnung für verpflichtet erklärt, sich in der Praxis jedoch allenthalben mit der „assistentia passiva,“ d. h. der weltlichen Form der Eheschließung (Eheordnung §. 19) begnügt habe. In der That scheint diese Praxis auch wohl begründet und ein Zwang gegen die Kirche nicht gerechtfertigt. Die Kirche hat die gemischten Ehen von jeher mißbilligt und Dispensation zu deren Schließung verlangt, sie muß es daher folgeweise noch mehr mißbilligen, daß ihr die Kinder aus solchen Ehen entzogen werden. Die Kirche ist in ihrem Recht, wenn sie ihre Mitwirkung zu solchen Verbindungen in jeder Be-

ziehung verweigert, also sowohl bei der Proclamation als bei der Schließung der Ehe. Mag der Staat, — die Ehe von einem weltlichen Standpunkt betrachtend — auf die Ungleichheit der Confession keine Rücksicht nehmen, auch den Ehegatten gestatten, die Erziehung der Kinder beliebig zu regeln (obwohl sich auch von Staatswegen gegen solche Verträge Manches erinnern läßt), der Staat kann der Kirche nicht anmuthen, ihm auf diesem Wege zu folgen und ihren kirchlichen Standpunkt aufzugeben.

Bei Schließung der Ehe kann der Conflict ohnehin dadurch vermieden werden, daß der evangelische Pfarrer innerhalb oder außerhalb der Pfarrei die Trauung vornimmt, und nur in seltenen Fällen wird es nothwendig, alsdann aber auch zulässig sein, die passive Assistenz des katholischen Pfarrers, d. h. die Eheschließung durch denselben in der weltlichen Form zu verlangen. Uebrigens sollte wohl auch die evangelische Kirche gemischte Ehen, bei welchen sämtliche Kinder der fremden Kirche, zumal von Seiten des evangelischen Bräutigams, zugewendet werden, nicht billigen, nicht mit ihrem Segen begleiten, und sich gleichfalls auf die passive Assistenz beschränken, wo die Mitwirkung ihrer Pfarrer erfordert wird.

Bei der Proclamation der gemischten Ehen ist die Sache insofern schwieriger, als dieselbe vor Schließung der Ehe geschehen, die letztere vor dem zweiten Aufgebote nicht geschlossen werden soll, (L.-R.-S. 63. 64. ff.), als die Aufgebote ferner durch die kompetenten Pfarreien geschehen sollen, d. h. eines jeden Orts, wo einer oder der andere der beiden Theile seinen Wohnsitz hat. (L.-R.-S. 166. II. Einf.-Edict Nr. 8.)

Ebenso verordnet die Eheordnung (§. 18), daß Jeder in demjenigen Kirchspiel, dessen Glied er ist, durch den Pfarrer ausgerufen werde.

Wenn die Trauung in einem andern Kirchspiel erfolgt, so muß der Entlassschein des betreffenden Pfarrers bezeugen, daß die Aufgebote geschehen, oder, — soweit möglich — erlassen seien. (Vergl. L.-R.-S. 169.)

Der kompetente katholische Pfarrer kann hier durch keinen andern, insbesondere nicht durch einen evangelischen vertreten, aber

ebensowenig rechtlich und sittlich gezwungen werden, die Proclamation zu verrichten, auch nicht als bürgerlicher Standesbeamter, wenigstens nicht in der Kirche, wo er nur in seiner kirchlichen Eigenschaft als Diener der Kirche erscheinen kann und soll.

In solchen Fällen muß eine Abhilfe durch den Staat geschehen, wenn derselbe überhaupt seinen Willen gegen die Kirche und ohne Zwang gegen letztere, durchsetzen will, und eine solche Abhilfe war durch das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 geboten.

Wir kennen die Gründe der Aufhebung dieses Gesetzes nicht, finden aber die Vorschriften desselben für das vorliegende Bedürfnis und die Wahrung der Rechte des Staats und der Kirche durchaus entsprechend, und etwa nur den Schluß des §. 3 einer Erläuterung dahin bedürftig, daß die Trauung in der Form des §. 19 der Eheordnung nur für den äußersten Fall stattfindet, wo entweder gar keine kirchliche Trauung verlangt wird (Eheordnung §. 19) oder solche, eintretender Umstände wegen, füglich nicht erreicht werden kann.

Insbefondere können wir nicht annehmen, daß der in Frage stehende Conflict schon durch einen Befehl des Regenten vollständig gehoben werden könne. Ein solcher Befehl ermächtigt nämlich nur die Schließung einer Staatsche an und für sich, d. h. er beseitigt inso weit das kirchliche Hindernis, als es der Schließung der Ehe überhaupt auch von Staatswegen entgegen stünde. Damit ist aber über die Form der Verkündung und Schließung solcher Ehen nicht verfügt und kann nicht verfügt werden, weil darüber nur allgemeine gesetzliche Bestimmungen Maas geben können, wie solche in der Eheordnung, beziehungsweise in dem provisorischen Gesetze von 1846 enthalten sind.

Wir stellen daher, in Uebereinstimmung mit dem Eingangs angeführten Antrage, der hochwürdigen General-Synode anheim, die Groß. Staatsregierung zu veranlassen, entweder das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, etwa mit der oben angedeuteten Modification, wieder herzustellen, oder in anderer Weise Sorge zu tragen, daß die Conflicte zwischen Staat und Kirche bei Verkündung und Vollziehung der gemischten Ehen, in einer die Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen.

Mit vorstehendem Antrag und dessen Begründung ist die Commission unter folgenden Beschränkungen einverstanden gewesen:

Ein Mitglied erklärt sich unbedingt gegen die Ausführung hinsichtlich der gemischten Ehen; ein zweites Mitglied will in dieser Beziehung nachstehende Erklärung aufgenommen haben:

„In der christlichen Kirche sind die gemischten Ehen von jeher aus dem natürlichen Grunde mißbilligt worden, weil die Ehe auf dem Gedanken vollkommener Lebenseinheit beider Gatten ruht, diese aber unmöglich ist, wo zu der Einheit des christlichen nicht auch die des kirchlichen Bewußtseins hinzukommt. Daher hat die römisch-katholische Kirche zwar die Eingehung einer gemischten Ehe nie schlechterdings verboten, wohl aber stets dieselbe von Einholung einer besondern Dispensation abhängig gemacht.

Ebenso ist die römische Kirche gewiß in ihrem Recht, wenn sie in dem Falle, daß ihr Kinder aus solchen Ehen entzogen werden sollen, sich nicht unter allen Bedingungen zu einer Mitwirkung zu solchen Verbindungen, also sowohl bei der Proclamation als bei der Schließung der Ehe herbeiläßt.

Selbstverständlich kann im Uebrigen die evangelische Kirche, so wenig als die katholische, die gemischten Ehen billigen, und in der That fehlt es auch in den ältern Ordnungen und Synodalschlüssen der erstern weder an directen Ausprüchen noch an indirecten Hinweisungen, aus denen ihre Anschauung der Ehen zwischen Gliedern verschiedener ConfeSSIONen zweifellos hervorgeht. Mit der gleichen inneren Berechtigung wie die katholische Kirche, wird sie daher solchen Ehen, bei welchen sämtliche Kinder, zumal von Seiten des evangelischen Bräutigams, der fremden ConfeSSION zugewendet werden, die Einsegnung versagen, und sich, wie diese, auf die passive Assistenz beschränken dürfen, wo die Mitwirkung ihrer Geistlichkeit erfordert wird. Dagegen wird die evangelische Kirche, da wo wenigstens eine confessionelle Theilung der Kinder stipulirt wird, so wenig auch dieser Ausweg von schweren Bedenken anderer Art frei ist, sich nach Analogie der neueren Praxis der katholischen Kirche nicht weigern dürfen, ihren Segen zu ertheilen, und zwar, weil in dem Zugeständniß der Theilung zugleich das wechselseitige Zugeständniß der gemeinsamen christlichen Grundlage beider Kirchen von Seiten der Brautleute mitenthaltend ist, wogegen in der ka-

tholischen Forderung: daß alle Kinder ihr zufallen sollen, nichts Anderes liegt, als eine Verneinung des berechtigten Daseins der evangelischen Kirche, so wie ihrer Fähigkeit zur Segenspendung für das ewige Leben; ein Urtheil welches die evangelische Kirche weder vom Standpunkt ihres Dogma und ihrer Sittenlehre zu erwiedern vermag, noch jemals durch irgend ein Interesse ihrer Kirchenpolitik sich verleiten lassen wird, in den bürgerlichen und socialen Verhältnissen heimisch machen zu helfen.“

B. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die General-Synode beschloß die sofortige Berathung dieses Berichts. Zunächst gab das Präsidium nachstehende Erläuterung:

Das Gesetz vom 6. November 1846 wurde — durch eine Verlegenheit in einem einzelnen Falle hervorgerufen — provisorisch erlassen. Nach der Vorlage an die Stände nahm die erste Kammer dasselbe in Berathung und trat ihm bei; es erhob jedoch damals schon der für einen guten Protestanten geltende Berichterstatter gegen dieses Gesetz Bedenken, welche von der Auffassung der religiösen Seite der Ehe ausgingen und von diesem Standpunkte das Gesetz beleuchteten. Wegen der bald darauf eingetretenen Revolution kam dasselbe in der zweiten Kammer nicht mehr zur Berathung, es wurde aber, weil es immer noch fortbestand, auf dem folgenden Landtage reclamirt, worauf die Regierung sich veranlaßt fand, es aufzuheben.

Von verschiedenen Seiten her suchte man zwar die Wiedererlassung dieses Gesetzes zu erwirken, allein das Staatsministerium gieng nicht darauf ein, weil ein Gesetz, welches den oppositionellen Standpunkt der Regierung zu der Kirche bei gemischten Ehen regeln soll, sich vom kirchlichen und religiösen Standpunkt aus nicht empfiehlt. Die Regierung ist übrigens der Ansicht, daß sie auch ohne solches Gesetz die demselben zu Grunde liegende Absicht dadurch erreichen kann, daß sie im einzelnen Falle einem andern Beamten als dem Geistlichen den Auftrag zur Proclamation einer Ehe erteilt, und sie schöpft ihre Berechtigung dazu daraus, daß die Bestimmung in den §§. 6. 8. II. Einf.-Ed. nur organisatorisch und der Regent deshalb auch zu ihrer Abänderung berechtigt ist; es

wurde auch von diesem Rechte schon in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht. Dieß ist der gegenwärtige Stand der Sache und die Regierung wird sich nicht veranlaßt sehen, ein Gesetz, wie das erwähnte, zu erneuern, dadurch bei Schließung der Ehen zur Opposition gegen die Kirche einzuladen und das Institut der Civilehen, welches nothwendig im Gefolge jenes Gesetzes steht und der Kirche den erforderlichen Einfluß bei Abschließung der Ehen raubt, einführen zu helfen. In dieser Beziehung liegt auch für die Generalsynode kein Grund vor, dem Commissionsantrage beizutreten. Dagegen ist in dem Commissionsberichte ein anderer Gegenstand berührt, und dieser ist für die Synode die eigentliche Kernfrage, nämlich die Stellung der protestantischen Kirche gegenüber den gemischten Ehen.

Hierauf erwiderte der Berichterstatter, daß der Bericht keine Begünstigung der Staatsehe beabsichtige. Die Regierung lasse solche ausnahmsweise zu; es handle sich darum, in welcher Form die Aufgebote und Trauung zu vollziehen seien, und jene sollte durch ein Gesetz geregelt werden.

Dem gegenüber hob der Herr Präsident noch den Gesichtspunkt hervor, ob es für die evangelische Kirche räthlich sei, ein Gesetz zu empfehlen, durch welches ein von ihr als ein Uebel zu betrachtender Vorgang, nämlich die Staatsehe, in gewisse Formen gebracht werden solle; aus der Zustimmung der Synode zu dem Commissionsantrag könnte man schließen, sie billige die Staatsehen.

Außerdem machte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths darauf aufmerksam, daß das nicht bestrittene Recht des Regenten, Staatsehen zuzulassen, auch das Recht in sich schließe, die Proclamation einer Ehe einem andern Beamten als dem betreffenden Pfarrer zu übertragen, daß daher die Wiederherstellung des Gesetzes von 1846 nicht nöthig sei.

Hierauf wurde der Commissionsantrag:

„die Synode wolle die Großherzogliche Staatsregierung veranlassen, entweder das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, mit einer etwaigen Modification des §. 3, wiederherzustellen oder in anderer Weise Sorge zu tragen, daß die Conflicte zwischen Staat und Kirche bei Verkündung und Vollziehung der gemischten Ehen, in einer die

Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen,"

zur Abstimmung gebracht, und mit 14 Stimmen angenommen.

Im Laufe der vorausgegangenen Verhandlung war auch der Fälle Erwähnung geschehen, in denen der evangelische Bräutigam einer katholischen Braut zugestehet, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Ein geistliches Mitglied glaubte daraus für die evangelische Kirche die Nothwendigkeit ableiten zu müssen, der Einsegnung einer unter solcher Bedingung abzuschließenden Ehe sich zu enthalten, und stellte den Antrag, daß dem Gewissen der Geistlichen überlassen werden möchte, in solchen Fällen die Einsegnung der Ehe vorzunehmen oder zu verweigern.

Dieser Antrag veranlaßte eine längere Discussion, bei welcher wohl der Grundsatz, daß die Kirche nicht sollte gezwungen werden, derartige Ehen einzusegnen, anerkannt, zugleich aber auf das Bedenkliche, die Entscheidung den einzelnen Geistlichen zu überlassen, hingewiesen wurde, indem hier oft Rücksichten sehr zarter Natur eintreten müssen und nicht von jedem Geistlichen das geeignete und richtige Verfahren erwartet werden könne; die Lage der katholischen Kirche sei in dieser Beziehung eine wesentlich andere, sie gehe dabei von Principien aus, welche für die evangelische Kirche nicht bestünden; man könne die gemischten Ehen wohl bedauern, ja mißbilligen, aber nicht für durchaus unzulässig erklären. Ueberhaupt aber hänge der gestellte Antrag mit einer ganzen Reihe anderer, zum Theil sehr wichtiger und tief eingreifender Fragen zusammen, die jetzt nicht wohl mehr erledigt werden könnten. Das Präsidium macht noch darauf aufmerksam, daß der Antrag mit dem der Commission in Widerspruch stehe, indem letztere eine Abhilfe gegen ein zu schroffes Verfahren der katholischen Kirche verlange, während man nun ein gleiches Verfahren in der evangelischen Kirche einführen wolle; die Folge davon werde sein, daß man rasch zur Civilehe komme. Hierauf wurde der Antrag zurückgezogen.

Ein weltliches Mitglied schlug vor, den Gegenstand an die Commission zur Formulirung bestimmter Anträge zu verweisen, was jedoch die Synode ablehnte.

Dagegen wurde der weitere Antrag eines andern weltlichen Mitgliedes,

„die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die weltliche und kirchliche Behörde die Sache in sorgfältige Erwägung ziehen und bald möglichst im Wege der Verordnung oder des Gesetzes ordnen möge,“

mit allen Stimmen gegen 3 angenommen.

b. Die Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht
(von den Rechten und Pflichten der Ehegatten)
unmittelbar vor der Trauung.

Das Unangemessene und Unzweckmäßige dieser Verlesung war sowohl von mehreren Diözesansynoden aufs Neue zur Sprache gebracht und auf Grund dessen von der VI. Commission (pos. 20 ihres Berichts) hervorgehoben worden. Diese Ansicht wurde allgemein getheilt und daher der von einem weltlichen Mitgliede formulierte Antrag:

„Die General-Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen möchten, wie die unangemessene Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne,“

einstimmig angenommen.

4. Der Eid.

Die VI. Commission war bei Prüfung der Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 in Beziehung auf den Eid bei der großen Mehrzahl jener Synoden auf mannigfaltige Klagen über den Gebrauch und Mißbrauch desselben, theils in formeller, theils in materieller Hinsicht, gestoßen, und da sie dieselben — wenn auch in letzterer Beziehung nicht in ihrer vollen Ausdehnung — immerhin wohlbegründet erachtete, so glaubte sie zu möglichst sicherer Abhilfe den Antrag stellen zu sollen,

„der Großherzogliche Oberkirchenrath möge sich mit den betreffenden Großherzoglichen Ministerien über Aufsehung einer genauen und in das Einzelne eingehenden Instruc-